

# VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses\*

## Übersicht

Nummer	Titel	Seite
67/2.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgaben des Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	860
67/235.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse der Rechnungsprüfer.....	860
67/236.	Programmplanung.....	863
67/237.	Konferenzplanung.....	865
67/238.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgaben des Vereinten Nationen.....	875
67/239.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgaben der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.....	879
67/240.	Pensionssystem der Vereinten Nationen.....	882
67/241.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen.....	884
67/242.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofes zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie anderer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet Nachbarstaaten begangene Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	889
67/243.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofes zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	891
67/244.	Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe.....	894.

RESOLUTION 67/2

Verabschiedet auf der 23. Plenarsitzung am 11. Oktober 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/502, Ziff. 6).

67/2. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine zweiundsiebzigste Tagung,

erneut erklärend

nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Rechnu

4. bekräftigt dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und alleine für die Durchführung der Rechnungsprüfungen verantwortlich ist;
5. beschließt die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unter den jeweiligen die Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln;
6. lobt den Rat der Rechnungsprüfer für die fortlaufend hohe Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen und zur Verbesserung der formalen Gestaltung der Rechnungsabschlüsse;
7. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer;
8. ersucht den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen neuz die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sicherzustellen, die Programmleiter weiterhin für Nichtumsetzung der Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die tieferen Ursachen der durch den Rat aufgezeigten Probleme wirksam anzugehen;
9. ersucht den Generalsekretär neuz in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer eine umfassende Erklärung für Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen zwei Jahre oder mehr zurückliegen;
10. ersucht den Generalsekretär außerdem erneuz in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeit-

16. verweist auf die Ziffern 21 bis 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, alle diesbezüglichen Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und des Beraten Ausschusses vorrangig umzusetzen;

17. verweist außerdem auf die in den Ziffern 21 bis 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erwähnten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Großprojekten zur Umgestaltung der Geschäftsprozesse und legt dem Generalsekretär nahe, diese Empfehlungen bei der Vorbereitung künftiger Initiativen vergleichbarer Größenordnung und Komplexität zu berücksichtigen, darunter die Initiativen zur institutionellen Umstrukturierung;

18. stellt mit Besorgnis fest, dass der Erfolg der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor bei den Vereinten Nationen, den Friedenssicherungseinsätzen, der Universität der Vereinten Nationen und UN-Frauen nach wie vor stark gefährdet ist, und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle Leiter der Institutionen der Vereinten Nationen zu bitten, geeignete Maßnahmen zur Verringerung dieser Gefährdung zu ergreifen und der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. betont, dass das ergebnisorientierte Management ein zentrales Managementinstrument zur Verbesserung der Leistung und zur Gewährleistung verlässlicher Ergebnisse auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erteilten Mandate ist;

20. betont außerdem, dass die wirksame Anwendung des ergebnisorientierten Managements eine konstante Schwerpunktsetzung der Organisation auf Prioritäten und daher ein konstantes und zielgerichtetes Engagement der hochrangigen Führungsebene erfordert, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, die Verantwortung für die Anwendung des ergebnisorientierten Managements einer hochrangigen Führungskraft zuzuweisen;

21. bedauert, dass der Rat der Rechnungsprüfer erhebliche Mängel bei der Durchführung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens beobachtet in

jeweiligen Programme und Unterprogramme des Entwurfs des strategischen Rahmens nach Möglichkeit während ihres ordentlichen Tagungszyklus überprüfen,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine zweiundfünfzigste Tagung<sup>23</sup>, des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2014-2015: Erster Teil: Rahmenplan<sup>24</sup> und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan<sup>25</sup> und des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2010-2011<sup>26</sup>

1. bekräftigt die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialschiffs für Planung, Programmierung und Koordination;

2. unterstreicht erneut die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, Genäkel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Inhalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden

Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2014-2015

3. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zum Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2014-2015 an, der in Kapitel II Abschnitt B seines Berichts über seine zweiundfünfzigste Tagung<sup>3</sup> enthalten ist;

4. beschließt keinen Beschluss zum Inhalt des Ersten Teils Rahmenplan des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2014-2015 fassen;

5. ersucht den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung künftiger Rahmenpläne dafür zu sorgen, dass die Entwürfe der strategischen Rahmen in vollem Umfang die Leitlinien berücksichtigen, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 59/275, 61/235, 62/224, 63/247 und späteren einschlägigen Resolutionen festgelegt wurden;

6. beschließt, dass für den Zeitraum 2014-2015 folgende Prioritäten für die Vereinten Nationen gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

---

<sup>23</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. (A/67/16).

<sup>24</sup> A/67/6 (Part one).

<sup>25</sup> A/67/6 (Prog. 1-28).

<sup>26</sup> A/67/77 und Corr.1.



27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 60/236 vom 22. Dezember 2006, 62/225 vom 22. Dezember 2007, 63/248 vom 24. Dezember 2008, 63/243 vom 24. Juni 2009, 64/230 vom 22. Dezember 2009, 65/245 vom 24. Dezember 2010 und 66/233 vom 24. Dezember 2011,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses für 2012 und des entsprechenden Berichts des Generalsekretärs,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>29</sup>,

in Bekräftigung der Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 65/311 vom 19. Juli 2011,

1. bekräftigt die Rolle des Fünften Ausschusses der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;
2. erinnert an ihre Resolution 14 (I) vom 13. Februar 1946 und die Rolle des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als Nebenorgan der Generalversammlung;

#### I

#### Konferenz- und Sitzungskalender

1. begrüßt den Bericht des Konferenzausschusses für 2012
2. billigt den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2012 unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;
3. ermächtigt den Konferenzausschuss, Konferenz- und Sitzungskalender für 2013 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse möglicherweise erforderlich werden;
4. stellt mit Befriedigung fest, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236, 62/225, 63/248, 64/230, 65/245 und 66/233 genannten Regelungen betreffend orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung der Sitzungen zu beachten;
5. ersucht den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;
6. bittet die Mitgliedstaaten, in neue Mandate der beschlussfassenden Organe ausreichende Informationen über die Modalitäten für die Organisation von Konferenzen oder Sitzungen aufzunehmen;
7. verweist auf Regel 153 ihrer Geschäftsordnung und ersucht den Generalsekretär, die Modalitäten von Konferenzen in die Resolutionen, die Ausgabenfolge haben, unter Berücksichtigung der Trends auf ähnlichen Sitzungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste und die Dokumentation so effizient und kostenwirksam wie möglich zu nutzen;

<sup>27</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. A/67/32).

<sup>28</sup> A/67/127 und Corr.1.

<sup>29</sup> A/67/523.

<sup>30</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. A/67/32), Anhang II.



8. verweist außerdem auf Abschnitt II.A Ziffer 16 ihrer Resolution 66/233 und stimmt in dieser Hin-

staaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

11. fordert die zwischenstaatlichen Organe ebenfalls nachdrücklich auf, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, diese Sitzungen in ihrem Arbeitsprogramm vorzusehen und die Konferenzdienste lange im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

12. begrüßt die Anstrengungen aller Nutzer der Konferenzdienste, das Sekretariat so frühzeitig wie möglich über Stornierungen von Anträgen auf Dienste zu unterrichten, damit diese Dienste reibungslos für andere Sitzungen bereitgestellt werden können;

13. stellt mit Befriedigung fest, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 66/233 Abschnitt II.A Ziffer 12, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2011 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

14. nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung abgehaltenen Sitzungen am Amtssitz

1. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der Verlegung von Konferenzbetreuungsstellen in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;
2. ersucht alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, sämtliche in Verbindung mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten in Verbindung zur Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Zuverlässigkeit koordiniert werden können;
3. ersucht den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffende Angelegenheiten Bericht zu erstatten;
4. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans reibungslos arbeiten können;
5. nimmt davon Kenntnis, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement für die Dauer der Durchführung des Sanierungsgesamtplans übergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht ist, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, um die gesetzte Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung, die Umsetzung der globalen Informations-technologie-Initiative und die Erbringung von Konferenzdiensten von hoher Qualität zu gewährleisten;
6. ersucht den Generalsekretär, bei Initiativen, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und -einrichtungen auswirken, die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

III

Integriertes globales Management

1. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Bemühungen des Generalsekretärs im Zusammenhang mit der Initiative für integriertes globales Management, den vier Hauptdienstorten gemeinsame Leistungsindikatoren und einheitliche Informationstechnologien (wie gData, gMeets, gDoc und gText) einzuführen und anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
2. verweist auf Abschnitt III Ziffer 15 ihrer Resolution 66/233, ersucht den Generalsekretär, die internen Überprüfungen betreffend die Rechenschaftsfragen und die klare Abgrenzung der Verantwortung zwischen dem Untergeneralsekretär für Generalversammlung und Konferenzmanagement und den Generaldirektoren der Büros der Vereinten Nationen in Genf, Nairobi und Wien für die Konferenzmanagementpolitik, die operativen Tätigkeiten und die Ressourcennutzung abzuschließen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
3. nimmt Kenntnis von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;
4. stellt außerdem fest, dass sich die Aufteilung des Arbeitsvolumens im Zusammenhang mit der globalen Dokumentenverwaltung nach wie vor kaum auswirkt, und ersucht den Generalsekretär, weiter nach Wegen zur Förderung der Aufteilung des Arbeitsvolumens unter den vier Hauptdienstorten zu suchen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. betont dass die Hauptziele der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement darin bestehen, Dokumente von hoher Qualität in alle Amtssprachen fristgerecht vorzulegen, im Einklang





- f) dem etwaigen Ausbildungsbedarf;
- g) der Verfügbarkeit des Portals für den intelligenten Papiereinsatz;
- h) der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen;

22. stellt fest, dass das Elektronische Dokumentenarchiv das offizielle digitale Archiv der Vereinten Nationen ist;

23. ersucht den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

24. ersucht den Generalsekretär, außerdem der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über einen detaillierten Zeitrahmen für die Digitalisierung aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen, einschließlich der Dokumente der beschlussfassenden Organe, und über Optionen zur Beschleunigung dieses Prozesses im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Bericht zu erstatten;

25. stellt fest, dass der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums im Büro der Vereinten Nationen in Wien ein Pilotprojekt für den Übergang zu digitalen Tagungsaufzeichnungen in den sechs Amtssprachen der Organisation als kostensparende Maßnahme durchführt;

26. betont, dass es für eine weitere Ausdehnung dieser Maßnahme erforderlich ist, dass sie einschließlich ihrer rechtlichen, finanziellen und personellen Auswirkungen von der Generalversammlung geprüft wird und dass die einschlägigen Resolutionen der Versammlung voll eingehalten werden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber und über die Evaluierung des genannten Pilotprojekts Bericht zu erstatten;

27. verweist auf Ziffer 5 ihrer Resolution 49/221 B vom 23. Dezember 1994 und betont, dass die rasche Herausgabe der Wortprotokolle ein wichtiger Bestandteil der für die Mitgliedstaaten bereitgestellten Dienste ist;

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. ersucht

7. verweist erneut auf Ziffer 8 der Anlage zur Resolution 2 (I) vom 1. Februar 1946 über die Geschäftsordnung in Bezug auf Sprachen, wonach alle Resolutionen und sonstigen wichtigen Dokumente in den Amtssprachen verfügbar gemacht werden und außerdem von Vertretern jedwede sonstigen Dokumente in einer oder allen Amtssprachen verfügbar gemacht werden;

8. betont die Notwendigkeit, die höchstmögliche Qualität externer Übersetzungen zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich zergreifende Maßnahmen Bericht zu erstatten;

9. ersucht den Generalsekretär, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

10. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der für diese Aufgabe benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen;

11. legt dem Generalsekretär nahe, organisationsweit standardisierte Leistungsindikatoren festzulegen und Kalkulationsmodelle für eine kostenwirksamere Strategie der internen Dokumentenverarbeitung aufzustellen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung die entsprechenden Informationen vorzulegen;

12. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um unter anderem die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachendiensten anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachexperten ausbilden, um den Bedarf in den Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

13. stellt fest, dass energische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen eines Mangels an Bewerbern und eine hohe Fluktuationsrate im Sprachenbereich zu vermeiden, und ersucht den Generalsekretär, die geeigneten Mittel einzusetzen, um das Praktikantenprogramm zu verbessern, namentlich über Partnerschaften mit Organisationen, die die Amtssprachen der Vereinten Nationen fördern;

14. stellt in dieser Hinsicht außerdem fest, dass die jüngsten Anstrengungen zur Unterzeichnung von Vereinbarungen und Kooperationsabkommen mit zweifelsfrei in Afrika und zur Unterzeichnung einer Vereinbarung mit einer lateinamerikanischen Einrichtung geführt haben;

15. ersucht den Generalsekretär, weitere konzertierte Anstrengungen zur Förderung von Kontaktprogrammen, wie Trainee- und Praktikumsprogrammen, zu unternehmen und innovative Wege zur stärkeren Bekanntmachung dieser Programme zu beschreiten, namentlich durch Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und Sprachausbildungseinrichtungen in allen Regionen, insbesondere zur Schließung der großen Lücke in Afrika und Lateinamerika, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. ersucht die Hauptabteilung Generalversammlung Konferenzmanagement, sich in Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalmanagement weiter zu bemühen, Beschäftigungs- und Praktikumsmöglichkeiten in den Sprachendiensten an den Hauptdienstorten in allen Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen;

17. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den positiven Erfahrungen mit Traineeprogrammen am Amtssitz und im Büro der Vereinten Nationen in Wien durch die Nachwuchskräfte in den Übersetzungs- und 9--resugn Nation Tagung Nlen Org.7(dengeilu)-5.seigio4.7(g).3(-10.rsetzuÜ)-6.49(a)-1.acht



re Verfahrensfragen erneut, sich ~~gemäß~~ mit der Praxis bei der Herausgabe dieser konsolidierten Listen, einschließlich ihrer Übersetzung, zu befassen, und ~~bitte~~ dem Generalsekretär, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 67/238

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/502/Add.1, Ziff. 6).

67/238. Beitragsschlüssel für ~~die~~ Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Resolutionen 55/5 B und C vom 23. Dezember 2000, 57/4 B vom 20. ~~Dezember~~ 2002, 58/1 B vom

- f) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- g) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- h) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;
6. stellt fest, dass bei der Anwendung der oben beschriebenen gegenwärtigen Methode der Entwicklung der relativen Wirtschaftslage der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Rechnung getragen wird;
7. stellt außerdem fest, dass Veränderungen der Anteile der Mitgliedstaaten am Bruttonationaleinkommen der Welt zu Veränderungen ihrer relativen Zahlungsfähigkeit führen, die sich im Beitragsschlüssel genauer widerspiegeln sollten;
8. ist sich dessen bewusst, dass die derzeitige Methode eingedenk des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit verbessert werden kann;
9. ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst, die Methode eingehend, wirksam und rasch zu untersuchen und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;
10. ersucht den Beitragsausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Elemente der Methode zur Erstellung des Beitragsschlüssels dahingehend zu überprüfen, dass er die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten widerspiegelt, und entsprechende Empfehlungen abzugeben und der Versammlung während des Haupterwerbungszeitraums der nächsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
11. beschließt den nachstehenden Beitragsschlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Jahre 2013, 2014 und 2015:

Mitgliedstaat	Prozent	Mitgliedstaat	Prozent
Afghanistan.....	0,005	Bulgarien.....	0,047
Ägypten.....	0,134	Burkina Faso.....	0,003
Albanien.....	0,010	Burundi.....	0,001
Algerien.....	0,137	Chile.....	0,334
Andorra.....	0,008	China.....	5,148
Angola.....	0,010	Costa Rica.....	0,038
Antigua und Barbuda.....	0,002	Côte d'Ivoire.....	0,011
Äquatorialguinea.....	0,010	Dänemark.....	0,675
Arabische Republik Syrien.....	0,036	Demokratische Republik Kongo.....	0,003
Argentinien.....	0,432	Demokratische Volksrepublik Korea.....	0,006
Armenien.....	0,007	Demokratische Volksrepublik Laos.....	0,002
Aserbaidschan.....	0,040	Deutschland.....	7,141
Äthiopien.....	0,010	Dominica.....	0,001
Australien.....	2,074	Dominikanische Republik.....	0,045
Bahamas.....	0,017	Dschibuti.....	0,001
Bahrain.....	0,039	Ecuador.....	0,044
Bangladesch.....	0,010	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.....	0,008
Barbados.....	0,008	El Salvador.....	0,016
Belarus.....	0,056	Eritrea.....	0,001
Belgien.....	0,998	Estland.....	0,040
Belize.....	0,001	Fidschi.....	0,003
Benin.....	0,003	Finnland.....	0,519
Bhutan.....	0,001	Frankreich.....	5,593
Bolivien (Plurinationaler Staat).....	0,009	Gabun.....	0,020
Bosnien und Herzegowina.....	0,017	Gambia.....	0,001

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

Mitgliedstaat	Prozent	Mitgliedstaat	Prozent
Griechenland.....	0,638	Mexiko .....	1,842

12.



- d) die besondere Verantwortung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit ist bei ihren Beiträgen zur Finanzierung von Friedens- und Sicherheitseinsätzen zu berücksichtigen;
- e) wenn die Umstände dies erfordern, soll die Generalversammlung die Situation derjenigen Mitgliedstaaten besonders berücksichtigen, die Opfer der Ereignisse oder Maßnahmen sind, die zu einem Friedenssicherungseinsatz führen, oder anderweitig daran beteiligt sind;
3. bekräftigt außerdem, dass die Basis für die Beitragssätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen sein soll, mit einem geeigneten und transparenten Anpassungsmechanismus auf der Grundlage der verschiedenen Kategorien von Mitgliedstaaten, der mit den genannten Grundsätzen im Einklang steht;
4. bekräftigt ferner, dass die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eine gesonderte Kategorie bilden und entsprechend ihrer besonderen Verantwortung für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit mit einem höheren Beitragssatz als zum ordentlichen Haushalt veranlagt werden sollen;
5. bekräftigt, dass alle Abschläge, die sich aus Anpassungen der Beitragssätze von Mitgliedstaaten der Kategorien C bis J an ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt ergeben, anteilig von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats zu tragen sind;
6. bekräftigt außerdem, dass die am wenigsten entwickelten Länder eine eigene Kategorie bilden und den höchsten nach dem Beitragsschlüssel möglichen Abschlag erhalten sollen;
7. bekräftigt ferner, dass vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution bei der Festlegung der Beitragssätze für die Friedenssicherung die gleichzeitigen Daten zugrunde gelegt werden sollen wie

<sup>a</sup> Mitgliedstaaten der Kategorie H\* erhalten einen Abschlag von 70 Prozent.

12. ermutigt die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in den Kategorien, freiwillig in eine höhere Beitragskategorie aufzusteigen;

13. begrüßt und anerkennt die freiwillige Selbstverpflichtung bestimmter Mitgliedstaaten, Beiträge zu den Friedenssicherungseinsätzen zu leisten, die die nach ihrem Pro-Kopf-Einkommen anfallenden Beitragssätze übersteigen;

14. erinnert an ihren Beschluss, dass sich die Mitgliedstaaten jederzeit während des im Schlüssel festgelegten Zeitraums durch eine über den Generalsekretär





7. nimmt außerdem Kenntnis vom verbesserten Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer durch den Fonds;

8. stellt ferner fest, dass der Fonds bei der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor vorangekommen ist;

Bestimmungen zu den Versorgungsleistungen und Pensionsanpassungssystem

9. nimmt Kenntnis von der Auffassung des Beratenden Aktuars und des Ausschusses der Aktuare des Fonds, dass angesichts der gravierenden Auswirkungen der gestiegenen Lebenserwartung auf die versicherungsmathematische Situation des Fonds eine Erhöhung des normalen Ruhestandsalters für den Fonds auf 65 Jahre dazu beitragen würde, seine versicherungsmathematische Situation zu verbessern;

10. ermächtigt den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, das normale Ruhestandsalter für neue Teilnehmer des Fonds spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2014 auf 65 Jahre zu erhöhen, vorbehaltlich eines Beschlusses der Generalversammlung, die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst sprechend zu erhöhen;

11. stimmt im Einklang mit Artikel 13 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und im Hinblick auf die Wahrung der Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche den neuen Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen, die der Fonds mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Afrikanischen Entwicklungsbank geschlossen hat, die vom Rat gebilligt wurden und die in Anhang XIV seines Berichts aufgeführt sind, am 1. Januar 2014 in Kraft treten;

12. genehmigt den in Anhang XI des Berichts des Rates enthaltenen neuen Artikel 45, der es dem Fonds unter ganz bestimmten Umständen gestattet, für die in denen ein Bediensteter Gelder seines früheren Dienstgebers veruntreut hatte, einen Teil seines Gehalts zur Rückerstattung direkt an diesen Dienstgeber abzuführen;

13. genehmigt außerdem die technischen Änderungen an der Satzung des Fonds und an dem Pensionsanpassungssystem, die in den Anhängen X beziehungsweise XIII des Berichts des Rates aufgeführt sind, im Einklang mit den vom Rat und der Generalversammlung früher angenommenen Beschlüssen und Änderungen;

14. nimmt Kenntnis von den in Anhang XII des Berichts des Rates aufgeführten Änderungen der Verwaltungsvorschriften des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die die Verwaltungsvor-

rücksichtigen, stets solide Techniken des Risikomanagements anzuwenden und den vier Hauptkriterien für die Kapitalanlagen des Fonds voll Rechnung zu tragen.

#### RESOLUTION 67/241

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/669, Ziff. 6).

#### 67/241. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

##### Die Generalversammlung

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 60/259 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009, 65/251 vom 24. Dezember 2010 und 66/237 vom 24. Dezember 2011 sowie ihre Beschlüsse 63/531 vom 11. Dezember 2008 und 65/513 vom 6. Dezember 2010,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>43</sup>, über Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen<sup>44</sup> sowie über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen<sup>45</sup> des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>46</sup> des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 23. Oktober 2012 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>47</sup> des Schreibens des Generalsekretärs vom 10. Oktober 2012 an den Präsidenten der Versammlung<sup>48</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>49</sup>

1. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>43</sup>, über Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichts der Vereinten Nationen für

5. bekräftigt dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht im Einklang mit Ziffer 28 der Resolution 63/253 über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben;
6. betont dass die Beschlüsse der Generalversammlung zu Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten ausschließlich der Überprüfung durch die Versammlung selbst unterliegen;
7. erklärt erneut dass die Gerichte, wenn sie auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Charta zurückgreifen, dabei im Rahmen von und in Übereinstimmung mit ihren Statuten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, Vorschriften, Regeln und Verwaltungserlassen vorgehen müssen;
8. stellt fest dass einige der von den Gerichten getroffenen Entscheidungen möglicherweise im Widerspruch zu Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über Fragen des Personalmanagements stehen;
9. bekräftigt ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Angelegenheiten zu entwickeln.



III

Formelles System

31. anerkennt die jeweilige Rolle des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts;
32. verweist auf Artikel 7 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 des Statuts des Berufungsgerichts und legt den Gerichten, ihre Praxis der Konsultation bei der Erarbeitung von Änderungen ihrer Verfahrensordnungen nach Bedarf stärker auszuweiten;
33. ersucht darum, dass die Verfahrensordnungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts entsprechend geändert werden, wenn ein Beschluss der Generalversammlung eine solche Änderung erfordert;
34. verweist auf Ziffer 35 ihrer Resolution 66/237 und stellt fest, dass die diesbezüglichen Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichts für dienstliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts noch nicht vorgenommen worden sind;
35. billigt die in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs über Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts enthaltenen Änderungen von Artikel 9 der Verfahrensordnung des Berufungsgerichts;
36. begrüßt die Herausgabe und Verbreitung von Leitfäden

ethischen Verhaltensnormen unterliegen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Rat für in-

V

Sonstige Fragen

55. verweist auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/261 und Ziffer 37 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung Vorschläge in Bezug auf die Rechenschaftspflicht von Personen in Fällen, in denen Verstöße gegen die Regeln und Verfahren der Organisation zu finanziellen Verlusten geführt haben, vorzulegen;

56. stellt mit Besorgnis fest, dass sich die Auswahl neuer Mitglieder des Rates für interne Rechtspflege verzögert hat, stellt fest, dass durch das Fehlen funktionierender Rates die Kontrollmechanismen des formellen Teils des Systems der internen Rechtspflege gefährdet sind, ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Fortschritte bei der Einmung von Mitgliedern auf die noch freien Sitze im Rat unterrichtet zu halten, und ersucht den Rat, Empfehlungen abzugeben und über die aus dieser Situation gewonnenen Erkenntnisse zu berichten;

57. verweist auf Ziffer 45 ihrer Resolution 66/237, betont, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Rat aufzufordern, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtlich Streitigkeiten wie auch des Berufungsgolts in seine Jahresberichte aufzunehmen;

58. ersucht den Generalsekretär, die in den Ziffern 13, 19, 44, 48, 49, 54 und 55 dieser Resolution erbetenen Berichte in einem einzigen, umfassenden Bericht über die interne Rechtspflege zusammenzuführen, der der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzulegen ist;

59. bittet den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden umfassenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Beschlüsse des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten obliegt;

60. erklärt erneut, dass die Gerichte über voll ausgestattete Gerichtssäle und weitere verwaltungstechnische Voraussetzungen verfügen müssen, und ersucht den Generalsekretär, dringend für die Bereitstellung funktionsfähiger Gerichtssäle mit angemessenen Einrichtungen zu sorgen.

RESOLUTION 67/242

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/674, Ziff. 6).

67/242. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung

nach Behandlung des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Ho-

R

len Strafgerichtshof für Ruanda und der darin enthaltenen Empfehlungen sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/238 vom 24. Dezember 2011,

1. nimmt Kenntnis von dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013
2. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;
3. nimmt Kenntnis von den Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass sie rasch und mit Vorrang umgesetzt werden müssen;
4. wiederholt ihre Ersuchen an den Generalsekretär in Abschnitt II Ziffern 7 und 8 ihrer Resolution 66/238 in Bezug auf Angelegenheiten, die die Personalrekrutierung und -verwaltung betreffen;
5. verweist auf Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die wirksame Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs sicherzustellen;
6. begrüßt die Anstrengungen, die der Generalsekretär weiter unternimmt, um die Auswahl von Bediensteten des Gerichtshofs, die in Personalabbau unterliegen, in Übereinstimmung mit den bestehenden Bestimmungen des Personalstatuts und



## Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

	Brutto (in US-Dollar)	Netto
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 (Resolution 66/238)	171.623.100	159.535.800
Erster Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 (A/67/594)		
Revidierte Ansätze auf der Grundlage der tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben und der aktualisierten Prognosen	188.279.300	175.235.300
Revidierte Ansätze auf der Grundlage der tatsächlichen stellenbezogenen Ausgaben	182.163.600	169.508.000
Vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlene Mittelbewilligung (A/67/646)	171.623.100	159.535.800
Vom Fünften Ausschuss empfohlene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	182.163.600	169.508.000
Veranlagung für 2012	(85.811.550)	(79.767.900)
Für 2013 zu veranlagender Restbetrag	96.352.050	89.740.100
davon:		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2013 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	48.176.025	44.870.050
Nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2013 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	48.176.025	44.870.050

## RESOLUTION 67/243

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/675, Ziff. 10):

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Serbien, Sierra Leone, Venezuela (Boliviarische Republik).

67/243. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung

nach Behandlung des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>56</sup>, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien<sup>56</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Gerichtshofs und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, unter anderem Resolution 66/239 vom 24. Dezember 2011,

1. nimmt Kenntnis von dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>56</sup>;
2. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>57</sup>;
3. nimmt Kenntnis von den Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer<sup>56</sup> und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass sie rasch und mit Vorrang umgesetzt werden müssen;
4. ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Gerichtshof einen konsolidierten Aktionsplan für den Abschluss seiner Arbeit und den Übergang zu dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe bis Ende 2014 ausarbeitet und Bedarf, spätestens jedoch bis 15. April 2013, vorlegt;
5. wiederholt ihre Ersuchen an den Generalsekretär in Abschnitt II Ziffern 7 und 8 ihrer Resolution 66/239 in Bezug auf Angelegenheiten, die die Personalrekrutierung und -verwaltung betreffen;
6. verweist auf Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die wirksame Durchführung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs sicherzustellen;
7. begrüßt

10. beschließt außerdem für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 eine revidierte Mittelbewilligung zugunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 283.067.760 Dollar brutto (252.036.000 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

11. beschließt ferner für das Jahr 2013 den Betrag von 71.274.825 Dollar brutto (63.314.625 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 1.090.675 Dollar brutto (685.925 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. beschließt für das Jahr 2013 den Betrag von 71.274.825 Dollar brutto (63.314.625 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 1.090.675 Dollar brutto (685.925 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. beschließt außerdem, dass im Einklang mit ihrer Resolution 1973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 15.920.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 809.500 Dollar, der für den Internationalen Strafgerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist.

#### Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Brutto	Netto
(in US-Dollar)	

RESOLUTION 67/244

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/676, Ziff. 6).

67/244. Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Adhoc-Strafgerichtshöfe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Residualmechanismus für die Adhoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Anlage

Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den  
Zweijahreszeitraum 2012-2013

RESOLUTION 67/245

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/663, Ziff. 6).

67/245. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung

nach Behandlung

#### Finanzierung der bewilligten Mittel

2. beschließt unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 66/270 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2012 bereits veranlagten Betrags von 78.393.550 US-Dollar den zusätzlichen Betrag von 11.590.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste im selben Zeitraum entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

3. beschließt außerdem, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 414.900 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 2 anzurechnen ist;

4. beschließt ferner den zusätzlichen Betrag von 13.485.550 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar

cherheitsrat genehmigte politische Initiativen und über den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

1. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs
2. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltung (7(n).3(d))TJ -9.5( deH5(f)-6.)TJ 5(lt.5(s-

14. verweist auf die Ziffern 62 und 70 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>65</sup> und beschließt, im Büro des Sonderberaters/Generalsekretärs für Jemen in New York die Stelle eines Verwaltungsassistenten zu schaffen;

15. beschließt den Haushaltsplan der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire für 2013 auf der gleichen Höhe zu belassen wie 2012;

16. nimmt Kenntnis von Ziffer 83 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>65</sup>

17. nimmt außerdem Kenntnis von den Ziffern 124, 126 und 129 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>65</sup>

18. betont, dass das erwartete Er3 des BEr3ces 3(r)2(s Berat4TJ 187.3 Undes )6(B 187.3stüdes )6(ze )6(E0 TDra



29. beschließt dass der in Ziffer 28 genannte Betrag mit der Maßgabe genehmigt wird, dass

a) alle für den Sondergerichtshof für Sierra Leone veranschlagten ordentlichen Haushaltsmittel den Vereinten Nationen zum Zeitpunkt der Liquidation des Sondergerichtshofs zurückerstattet werden, falls ausreichende freiwillige Beiträge eingegangen sind;

b) das Sekretariat der Vereinten Nationen und der Verwaltungsausschuss, die Kanzlerin und andere leitende Bedienstete des Sondergerichtshofs sich verstärkt um die Finanzierung der Tätigkeit des Sondergerichtshofs aus freiwilligen Beiträgen bemühen werden;

30. ersucht den Generalsekretär, vor der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung eine mündliche Erklärung über die Verwendung der Subvention und den Stand der freiwilligen Beiträge für den Sondergerichtshof für Sierra Leone abzugeben;

31. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

32. billigt die in Tabelle 1 des Berichts des Generalsekretärs vorgestellten Haushaltspläne der 33 von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 566.476.100 Dollar;

33. billigt außerdem eine Belastung in Höhe von insgesamt 442.779.600 Dollar netto, die dem nicht verteilten Restbetrag der für besondere politische Missionen beantragten Mittel für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 entspricht;

34. beschließt in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I zu ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 einen Betrag von 124.812.600 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu veranschlagen;

35. beschließt außerdem einen Betrag von 7.471.300 Dollar in Kapitel 37 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der mit einem Betrag in derselben Höhe in den Maßnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 zu verrechnen ist;

## II

Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003, die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt I ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009, Abschnitt III ihrer Resolution 65/259 und Abschnitt VII ihrer Resolution 66/247,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und über den Bau zusätzlicher Bürogebäude beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

1. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs<sup>67 68 69</sup>

2. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>70</sup>

<sup>67</sup> A/67/346.

<sup>68</sup> A/67/216.

<sup>69</sup> A/67/217.

<sup>70</sup> A/67/484.

3. begrüßt die beim Bau der Bürogebäude der Wirtschaftskommission für Afrika durchgeführten Wertanalysen und wiederholt das in Abschnitt VII Ziffer 1 ihrer Resolution 66/247 an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen;

4. begrüßt außerdem, dass aufgrund wohlüberlegter Managemententscheidungen beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel vorhanden sind, und ersucht den Generalsekretär, die gewonnenen Erfahrungen so weit möglich für entsprechende Maßnahmen bei anderen Bauprojekten der Vereinten Nationen zu nutzen;

### III

#### ERP-Projekt Umoja

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, Abschnitt II ihrer Resolution 63/262 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243, Abschnitt II.A ihrer Resolution 65/259, ihre Resolution 66/246 und Abschnitt III ihrer Resolution 66/263,

nach Behandlung des vierten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt Umoja des ersten jährlichen Fortschrittsberichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Durchführung des ERP-Systems Umoja der Vereinten Nationen und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>71</sup>

1. nimmt Kenntnis von dem vierten Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über das ERP-Projekt Umoja<sup>71</sup> und dem ersten jährlichen Fortschrittsbericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Durchführung des ERP-Systems Umoja

2. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

3. nimmt den ersten jährlichen Fortschrittsbericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Durchführung des ERP-Systems Umoja für den am 31. Dezember 2011 abgelaufenen Zweijahreszeitraum<sup>72</sup> an;

4. billigt die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer<sup>73</sup>

5. betont, dass das ERP-Projekt Umoja in erster Linie als geschäftsorientiertes Projekt anzusehen ist, das an den Erfordernissen der Geschäftsprozesse der Organisation ausgerichtet ist;

6. betont von zentraler Bedeutung es ist, dass der Generalsekretär und die obere Führungsebene ihre Führungs- und Aufsichtsfunktion wahrnehmen und dass sich alle Hauptabteilungen auf den Abschluss des Umoja-Projekts verpflichten, um eine Wiederholung der bei der Durchführung bislang aufgetretenen Fehler und Verzögerungen und damit ihrer negativen Folgen für die Organisation zu vermeiden;

7. erklärt erneut, dass die erfolgreiche Durchführung des ERP-Projekts Umoja die umfassende Unterstützung und das volle Engagement seitens der obersten Führungsebene sowie ein enges und fortlaufendes Zusammenwirken mit den wichtigsten Interessenträgern erfordert, und fordert den Generalsekretär auf, dies über seinen Mechanismus für Leistungsmanagement und Rechenschaftslegung zu gewährleisten;

8. begrüßt die Schritte zur Behebung der Krise bei der Lenkung des Umoja-Projekts, insbesondere die bisherigen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Verantwortung und Rechenschaftspflicht für das Projekt festzulegen und die jeweilige Rolle des Projektverantwortlichen, des Projektleiters und der Prozessverantwortlichen klarzustellen, sowie die Benennung des Untergeneralsekretärs für Management zum Hauptverantwortlichen für das Projekt und Vorsitzenden des Lenkungsausschusses für das Projekt;

9. begrüßt außerdem, dass der Rat der Rechnungsprüfer gemäß dem Ersuchen in Ziffer 93 der Resolution 66/246 eine umfassende Prüfung der Durchführung des Umoja-Projekts vorgenommen hat, und schließt sich in dieser Hinsicht den wichtigsten Feststellungen und Empfehlungen des Rates uneingeschränkt an, insbesondere seiner tiefen Besorgnis über die von Anfang an aufgetretenen Mängel bei der Lenkung und

<sup>71</sup> A/67/360.

<sup>72</sup> A/67/164.

<sup>73</sup> A/67/565.

dem Management des Projekts und darüber, wie ein Projekt dieser Größenordnung, Komplexität, Reichweite und Mittelausstattung ohne detaillierten Durchführungsplan oder angemessene Kontrollen des Projektmanagements betrieben wurde, und ersucht den Sekretär, aufbauend auf den in dieser Hinsicht gewonnenen Erfahrungen für dieses und andere Großprojekte der Organisation eine Politik der Nulltoleranz für mangelnde Rechenschaftslegung und Verantwortung des Führungspersonals zu erarbeiten und umzusetzen und in seinem fünften jährlichen Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten;

10. verweist auf Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und erklärt erneut, dass es einer engen Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen des Sekretariats bedarf, um die Ziele der Organisation zu erreichen und ein erfolgreiches Ergebnis zu gewährleisten, und dass die hochrangigen Führungskräfte geschlossen alle zentralen Entscheidungen, die von dem Projekt ausgehen, auf operativer Ebene umsetzen

gen bei der vollständigen Durchführung des Umoja-Projekts zu mindern und die Kosten zu dämpfen und in seinen fünften jährlichen Fortschrittsbericht detaillierte Informationen über die ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

20. verweist auf Ziffer 57 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>73</sup> und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin internen Sachverstand in Bezug auf das ERP-System aufzubauen und dafür zu sorgen, dass die Kosten von Beratern an die Programm- und Projektmitarbeiter weitergegeben wird;

21. stellt mit Besorgnis fest, dass mit der Durchführung des ERP-Systems verbundene beträchtliche indirekte Kosten in den jährlichen Fortschrittsberichten nicht vollständig aufgezeigt wurden, was zusätzliche

richts des Generalsekretärs über die vorgeschlagenen Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen zur Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor im zweiten Fortschrittsbericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup>

1. nimmt Kenntnis von dem fünften Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen und dem Bericht des Generalsekretärs über die vorgeschlagenen Änderungen der Finanzordnung der Vereinten Nationen zur Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor im zweiten Fortschrittsbericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor<sup>78</sup>

2. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup> an;

3. nimmt den zweiten Fortschrittsbericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor<sup>78</sup> an;

4. billigt die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer<sup>78</sup>

5. erklärt erneut, dass das ERP-System Umoja als Grundgerüst für die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen dienen wird, und fordert die Teams, die für die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor und das Umoja-Projekt zuständig sind, nachdrücklich zu verstärkter Zusammenarbeit auf;

6. verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Verzögerungen bei der Durchführung des ERP-Projekts Umoja ein bedeutendes Risiko für die Realisierung des Nutzens der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor darstellen;

7. verweist auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup> und nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass durch die Verzögerungen bei der Einführung des ERP-Systems Umoja zusätzliche Risiken für die erfolgreiche Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor entstehen, da die gegenwärtig verwendeten Softwarepakete 3gsy-5.5(ss)-4.8(e)-A

11. nimmt Kenntnis von den seit dem Erscheinen des vierten Fortschrittsberichts erzielten Fortschritten und ersucht den Generalsekretär, über den Stand der Projekte zur Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor Sekretariat und im gesamten System der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;
12. ersucht den Generalsekretär, die Umsetzung des Projekts der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor strikter zu überwachen, um eine umsichtige Verwaltung der Projektmittel zu gewährleisten und klare Hierarchien und wirksame Mechanismen für die rasche Lösung aktueller Probleme zu schaffen;
13. ersucht den Generalsekretär, außerdem erneut auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die General-

für 2013 erforderlichen Nebenkosten aus dem für Sanierungsgesamtplan gebilligten Haushalt<sup>83</sup> des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2011 abgelaufene Jahr<sup>84</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2011 abgelaufene Jahr<sup>85</sup>, des einschlägigen Abschnitts des Berichts über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende technische Prüfung der Arbeiten des Sanierungsgesamtplans

1. nimmt Kenntnis von dem zehnten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, dem Bericht des Generalsekretärs über Vorschläge zur Finanzierung der für 2013 erforderlichen Nebenkosten aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Haushalt<sup>83</sup>, dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2011 abgelaufene Jahr, dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2011 abgelaufene Jahr, dem einschlägigen Abschnitt des Berichts über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012, dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende technische Prüfung der Bauarbeiten des Sanierungsgesamtplans

2. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

3. nimmt den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2011 abgelaufene Jahr;

4. billigt die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

5. bekräftigt





den Ausweichmöglichkeiten zu verstärken, mit dem Ziel, die Mietverträge zu optimieren, und im Rahmen des elften jährlichen Fortschrittsberichts über bezüglich getroffene konkrete Maßnahmen Bericht zu erstatten;

20. verweist außerdem auf Ziffer 45 des Berichts des Beraten Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

anbaus und der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek sowie bestehenden Optionen und damit verbundenen finanziellen Auswirkungen vorzulegen;

30. verweist auf Ziffer 33 ihrer Resolution 63/270, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den bestehenden Schwierigkeiten in Bezug auf Parkmöglichkeiten in den Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten nach dem Abschluss des Sanierungsgesamtplans insgesamt nicht weniger Parkplätze zur Verfügung stehen;

31. bekräftigt ihr Engagement

- a) Bereich Zentrale Unterstützungsdienste (2.389.800 Dollar);
- b) Büro für den Sanierungsgesamtplan (9.959.400 Dollar);
- c) Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten am Amtssitz (230.000 Dollar);
- d) Hauptabteilung Sicherheit (2.983.400 Dollar);

43. bewilligt nach Berücksichtigung der geschätzten Restmittel in Höhe von 11.896.500 Dollar für den Zeitraum von 2008 bis 2012 einen Nettobetrag für das Jahr 2013 in Höhe von bis zu 3.666.100 Dollar für Nebenkosten;

44. ersucht den Generalsekretär, über die endgültigen Ausgaben für Nebenkosten während des Zeitraums 2008 bis 2013 erst Bericht zu erstatten, nachdem die endgültigen Ausgaben ordnungsgemäß festgestellt wurden;

VI

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organi

3. nimmt Kenntnis von Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

4. bewilligt zulasten des außerordentlichen Reservefonds zusätzliche Mittel in Höhe von 7.461.800 Dollar (netto), wovon 2.130.900 Dollar auf Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats und Konferenzmanagement), 5.317.200 Dollar auf Kapitel 24 (Menschenrechte) und 13.700 Dollar auf Kapitel 29E (Währung (Genf)) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 entfallen;

5. bewilligt außerdem mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die Schaffung einer neuen P-3-Stelle unter Kapitel 24 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraums 2012-2013;

6. ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um den zusätzlichen Mittelbedarf, der sich aus der Verabschiedung dieser Resolution ergibt, zu decken;

### VIII

Revidierte Ansätze aufgrund der Beschlüsse in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten

(Personalabgabe) umfasst, wobei der letztgenannte Betrag einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

2. beschließt außerdem, dass der zusätzliche Betrag von 1.688.300 Dollar zulasten des außerordentlichen Reservefonds für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 verbucht wird;

X

Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/248 A und B vom 24. Dezember 2011, 66/258 und 66/263,

1. bekräftigt das in ihren Resolutionen 41/213 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. nimmt Kenntnis vom ersten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs

3. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

4. ersucht den Generalsekretär, auch künftig sicherzustellen, dass bei allen neuen Vorschlägen, die zur Beantragung zusätzlicher Mittel, unter Einschluss von Tätigkeiten, die aufgrund einer Verpflichtungsermächtigung durchgeführt werden, Anstrengungen unternommen werden, den neu entstandenen Bedarf aus vorhandenen Mitteln zu decken;

5. beschließt die ursprüngliche Mittelbewilligung um den Betrag von 91.251.400 Dollar zu erhöhen, der die unvorhergesehenen und außerordentlichen Ausgaben und die tatsächlichen Ausgaben nach Neukalkulation zur Berücksichtigung der Inflationsraten und der Wechselkurse für 2012, aber nicht die Anpassungen der Standardkosten in Bezug auf Gehälter, die Personalgemeinkosten und den Anteil unbesetzter Stellen im Jahr 2012 umfasst;

6. verweist auf Ziffer 27 ihrer Resolution 66/246, in der sie beschloss, die Behandlung der Neukalkulation des stellenbezogenen Mittelbedarfs zur Berücksichtigung der Inflations- und Wechselkursprognosen zurückzustellen, und beschließt, die Behandlung der Frage, einschließlich der Inflations- und Wechselkursprognosen für 2013 und Anpassungen der Standardkosten in Bezug auf Gehälter, die Personalgemeinkosten und den Anteil unbesetzter Stellen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 bis zu ihrer Behandlung des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmwirkmpfeh4.9(ließlich dch)6.3.120501 Tf 2.9518 0 TD 1.001D .13

6.

10. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf sicherzustellen, dass detaillierte mündliche Erklärungen zum Mittelbedarf rechtzeitig vor der Verabschiedung der Sachresolutionen vor der Generalversammlung

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Kapitel	In Resolution 66/248 A bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Revidierter Ansatz (in US-Dollar)
8. Rechtsangelegenheiten	45.388.700	472.300	45.861.000
Einzelplan III insgesamt	93.155.100	273.600	93.428.700
Einzelplan IV. Internationale Entwicklungs- zusammenarbeit			
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	148.979.300	5.424.800	154.404.100
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwick- lungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	7.264.900	83.700	7.348.600
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	12.587.700	158.900	12.746.600
12. Handel und Entwicklung	136.524.600	6.431.700	142.956.300
13. Internationales Handelszentrum	41.337.700	(1.195.900)	40.141.800
14. Umwelt	13.925.500	411.700	14.337.200
15. Menschliche Siedlungen	20.631.500	714.100	21.345.600
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	40.902.200	(104.700)	40.797.500
17. UN-Frauen	14.482.300	194.400	14.676.700
Einzelplan IV insgesamt	436.635.700	12.118.700	448.754.400
Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit			
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	138.308.300	5.189.000	143.497.300
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	98.654.500	4.533.200	103.187.700

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2012-2013

Die Generalversammlung

trifft hiermit



	In Resolution 66/248 B bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Revidierter Ansatz
	(in US-Dollar)		
Einnahmenkapitel			
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	455.366.000	22.056.700	477.422.700
Einnahmenkapitel 1 insgesamt	455.366.000	22.056.700	477.422.700
2. Allgemeine Einnahmen	52.500.452.05		

C

FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL FÜR DAS JAHR 2013

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2013 den folgenden Beschluss

1. Die Mittelbewilligungen in Höhe von insgesamt 2.819.406.700 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.576.149.800 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 66/248 A vom 24. Dezember 2011 für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 ursprünglich bewilligten Mittel, und einem Betrag von 243.256.900 Dollar, entsprechend der in Resolution A bewilligten Erhöhung, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) der Betrag von 8.128.600 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

i) 26.192.600 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 66/248 B vom 24. Dezember 2011 für den Zweijahreshaushalt bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

ii) abzüglich 18.064.000 Dollar, entsprechend der in Resolution B für den Zweijahreshaushalt gebilligten Verringerung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

b) 2.811.278.100 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012;

2. Im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthabern des Steuerausgleichsfonds auf die veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 926.2100 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 227.683.000 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 66/248 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 22.056.700 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in Resolution B bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

c) 13.256.400 Dollar, entsprechend den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 B vom 24. Dezember 2011 bewilligten revidierten Ansätzen.

RESOLUTION 67/248

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/673, Ziff. 8).

67/248. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

Die Generalversammlung

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/69 vom 23. Dezember 2003,

in der Erkenntnis, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine große Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten soll, dass gleichzeitig sichergestellt sein soll, dass diese Mittel ausreichen, um die Ziele, Programme und Aktivitäten der Organisation gemäß den von den jeweiligen beschlussfassenden Organen der Vereinten Nationen erteilten Mandaten zu erfüllen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 und der Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs
2. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an
3. bekräftigt, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;
4. erklärt, dass sie die Befugnisse und Vorrechte des Generalsekretärs als des höchsten Verwaltungsbeamten der Organisation respektiert
5. ersucht den Generalsekretär, keine Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu den Vorrechten der Generalversammlung stehen;
6. erklärt erneut, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine große Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst gute Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;
7. erklärt außerdem erneut, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:
  - a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;
  - b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;
  - c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;
  - d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;
8. betont, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;
9. verweist auf Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses 21 Tf 719ser

10. bittet den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 auf der Grundlage eines Voranschlags von 5.392.672.400 US-Dollar auf der berichtigten Basis 2012-2013 zu erstellen;

11. ersucht den Generalsekretär, bei seinen Vorschlägen für Einsparungen im Programmhaushaltsplan die gerechte, ausgewogene und nicht selektive Behandlung aller Haushaltskapitel sicherzustellen;

12. beschließt, dass für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 folgende Prioritäten gelten:

- a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Ein-

20. beschließt